

6. Abteilung.

Städtische Regulative und polizeiliche Verordnungen.

I. Teil:

Städtische und kirchliche Regulative und Gebührenordnungen.

1. Die allg. Fortbildungsschule betreffend.

§ 1. Im Schulbezirke der Stadt Plauen bestehen zwei Fortbildungsschulen für Knaben und eine Fortbildungsschule für Mädchen. Deren Vermehrung bleibt vorbehalten, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte.

§ 4. Die Fortbildungsschulen für Knaben bestehen aus zwei Abteilungen. In die eine Abteilung werden diejenigen Schüler aufgenommen, welche zu einem dreijährigen Besuche verpflichtet sind, in die andere Abteilung gehören diejenigen Schüler, deren Schulpflicht sich nur auf zwei Jahre erstreckt.

Zu 3jährigem Besuche sind verpflichtet:

Bäcker, Konditoren, Barbier und Friseur, Fleischer;

Bauhandwerker: Geometer, Maurer, Zimmerer, Böttcher, Glaser, Drechsler, Holzbildhauer, Töpfer und Ofenseher, Stellmacher, Stukkateure, Steinseher, Schieferdecker, Kistenbauer und verwandte Berufe;

Metallarbeiter: Elektrotechniker, Former, Büchsenmacher, Gelbgießer, Kupferschmiede, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Schmiede, Klempner, Instrumentenmacher, Instrumentenschleifer, Maschinenschlosser, Eisendreher u. Schlosser bei Richtinnungsmeistern, sowie verwandte Berufe;

Gemischte Berufe: Bandagisten, Buchbinder, Gärtner, Kürschner, Maler, Photographen, Korbmacher, Schuhmacher, Bahntechniker usw.

Zu zweijährigem Besuche sind verpflichtet:

Kellner und Köche, Schreiber und kaufmännische Expedienten;

Musterzeichner, Drucker, Stecher, Sticker, Tamburierer, Fädler;

Angehörige von ungelerten Berufen: Arbeitsburschen, Aufpasser, Fabrikarbeiter, Geschäftsgehilfen, Geschirrführer, Handarbeiter, Hausburschen, Kartonnagenarbeiter, Laufburschen, Markthelfer, Milchausträger, Molkereigehilfen, Wirtschaftsgehilfen, Ziegeleiarbeiter usw.

Die Fortbildungsschulen für Knaben sind für Schüler aller Religionsbekenntnisse gemeinsam. Zu ihrem Besuche sind, soweit sie nach ihrem Berufe nicht der gewerblichen Fortbildungsschule angehören, alle in Plauen oder Reinsdorf wohnhaften, aus einer Volksschule oder einer höheren Lehranstalt entlassenen Knaben verpflichtet, wenn sie nicht einen dem städtischen Fortbildungsschulunterrichte nach Beschaffenheit und Umfang gleich zu erachtenden Unterricht genießen, soweit für sie nach § 4, Absatz 8 und 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit § 11 der Ausführungsverordnung dazu überhaupt noch eine Schulpflicht besteht.

§ 5. Zum Besuche der Fortbildungsschule für Mädchen sind verpflichtet:

1. alle dem sächsischen Staate angehörenden und in Plauen oder Reinsdorf wohnenden Mädchen, welche nach beendeter Schulzeit aus einer einfachen Volksschule oder zwar aus einer mittleren oder höheren Volksschule entlassen worden, jedoch in letztere erst ein Jahr vorher aus einer einfachen Volksschule übergetreten sind und das Ziel der ersten Klassen an jenen Schulen nicht erreicht haben;